

## Datenschutz

Laut Bundesverfassungsgericht gehört das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** zu den Grundrechten eines jeden Bürgers dieses Landes (BVerfGE 65, 1). Es besagt, dass jeder grundsätzlich selbst entscheiden kann, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Sachverhalte offenbart. Das Bundesverfassungsgericht erklärt es für verfassungswidrig, „*wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren ... und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist*“ (BVerfGE 27, 1 und 6).

Datenschutz ist der Sammelbegriff für alle allgemeinen gesetzlichen Regelungen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sichern sollen (§ 35 SGB I; §§ 67 bis 85a SGB X).

## 1. Sozialgeheimnis

Sozialdaten sind alle „*Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten ... Person*“ (§ 67 SGB X).

Im Rahmen des Datenschutzes gilt: „*Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten ... von den Leistungsträgern [BA/Jobcenter/Sozialamt] nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.*“ (§ 35 SGB I) Das ist das sogenannte Sozialgeheimnis.

Schutzwürdig sind also alle Angaben über Sie, nicht nur medizinische Gutachten, sondern z.B. auch Name, Anschrift oder der Umstand, dass Sie Alg II oder HzL/GSi der Sozialhilfe beziehen.

Behörden verstoßen dann nicht gegen den Datenschutz, wenn sie

- nur Sozialdaten erheben, die erforderlich sind,
- die Sozialdaten nur beim Betroffenen selbst erheben,
- den Zweck der Erhebung angeben oder
- die Erhebung nicht erforderlicher Daten auf einer Rechtsgrundlage beruht.

### 2.1 Erhebung von Sozialdaten muss erforderlich sein

„*Das Erheben von Sozialdaten ... ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist.*“ (§ 67a Abs. 1 SGB X)

Wenn Sie keine Nachweise über Ihr Vermögen oder keinen Nachweis über Mietzahlungen vorlegen würden, könnte die Behörde ihre Aufgabe, die Leistung zu berechnen, nicht erfüllen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen, wenn Sie Alg II oder HzL/GSi der Sozialhilfe bekommen wollen (§ 60 SGB I; ⇒ Mitwirkungspflicht).

#### 2.1.1 Das benötigte Antragsformular bei Alg II

Die Bundesagentur für Arbeit verwendet für den Erstantrag auf Alg II einen bis zu 30seitigen Antragsbogen, der nach wie vor erheblich mehr Daten erfragt, als für die Berechnung von Alg II erforderlich ist. Sie hat damit die Sozialämter noch geoppt, die ebenfalls „*regelmäßig*“ mehr Angaben einsammeln als erforderlich (Rothkegel 2005, 659). Die Arbeitslosenverwaltung will u.a. nicht

nur Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners sowie des eheähnlichen Partners erfassen, sondern auch Einkommen und Vermögen aller „*im Haushalt lebenden weiteren Personen*“, also auch der Oma, des Onkels, eines Mitmieters der Wohngemeinschaft, eines Bruders usw., obwohl solche Angaben nur für Mitglieder einer ⇒ Bedarfsgemeinschaft erfasst werden dürfen. Selbstverständlich werden auch Nachweise über Einkommen und Vermögen aller Haushaltsangehörigen verlangt, obwohl eine Auskunftspflicht nur bei den „*weiteren Personen*“ selbst besteht, nicht beim Antragsteller. Der Antrag umgeht das.

Es wird nach allen unterhaltspflichtigen Angehörigen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft gefragt (mit Geburtsdatum versteht sich), obwohl die Unterhaltspflicht sich allenfalls auf Haushaltsangehörige bis 25 Jahren bezieht und sonst nur noch besteht, wenn sie eingefordert wird.

Die BA will auch wissen, seit wann Sie verheiratet sind, sich in einer (nicht näher erklärten) eheähnlichen Gemeinschaft befinden oder ledig sind, ob Sie oder andere im Haushalt lebende Personen schon früher Alg oder Sozialhilfe bezogen haben, ob Sie früher Sperrzeiten hatten, welche Bankverbindung der Vermieter hat, wie er heißt und wo er wohnt usw.

Dass das Bundesverfassungsgericht untersagt hat, Daten „*auf Vorrat*“ zu unbestimmten Zwecken zu sammeln (BVerfGE 65,1), stört die BA nicht.

Dieses unglaubliche Antragsformular wird jetzt mittlerweile in der 8. Generation aufgelegt. Es wurde gegenüber der ersten Auflage mit Ausfüllhinweisen ergänzt und es wurden aufgrund von heftigen Protesten tatsächlich einige Dinge korrigiert. Es werden aber noch immer massenhaft nicht erforderliche Daten erhoben.

Die Ausfüllhinweise zum Antrag erhält nicht jeder. Das Formular wird z.T. mit selbstgestrickten Zusatzformularen ergänzt, wie z.B. dem „*Antrag auf einen Antrag*“, die rechtlich keinen Bestand haben.

**Tip** Wenn Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde nicht erforderlich sind, „*besteht keine Auskunftspflicht ... und keine*

*Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien* (§ 35 Abs. 3 SGB I). Lesen Sie zuerst die Ausfüllhinweise und streichen dann die entsprechenden Zeilen durch oder versehen Sie sie mit einem Fragezeichen. Antragsformulare, die der Ergänzung durch Hinweise bedürfen, sind rechtswidrig (u.a. § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, § 35 SGB I und § 67a Abs. 1 SGB X).

## **2.2 „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben“**

steht in § 67a Abs. 2 SGB X.

### **2.2.1 Erhebung von Sozialdaten bei Dritten?**

Bei Dritten dürfen Ihre Sozialdaten ohne Ihre Mitwirkung/Zustimmung nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt (§ 67a Abs. 2 Nr. 2a SGB X). Anrufe der Jobcenter bei Ihrem Arbeitgeber, bei Ihrem Vermieter oder bei den Stadtwerken sind genauso wenig von einer Rechtsvorschrift gedeckt wie das Ausforschen von Nachbarn (SG Düsseldorf 23.11.2005 - S 35 AS 343/05 ER, bezüglich der Befragung von Vermietern). Rechtswidrige Ermittlung von Sozialdaten ist ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld gegen die Behörde bis zu 250.000 € bestraft werden (§ 85 Abs. 3 SGB X; Näheres unter ⇒5.1 und ⇒Hausbesuche 2.3).

### **2.2.2 Gehaltsnachweis nur durch Bescheinigung der Arbeitgeber?**

Die Höhe des Einkommens von Arbeitnehmern kann ohne Probleme durch Verdienstbescheinigungen/Kontoauszüge beim Betroffenen nachgewiesen werden. Das schreibt das SGB X vor (⇒2.2).

Die Praxis der Jobcenter ist weit davon entfernt. Die können sich dabei sogar auf das SGB II berufen, mit dem das Prinzip des SGB X, Sozialdaten bei den Betroffenen zu erheben, bei Lohn- und Gehaltsnachweisen abgeschafft wurde.

Das SGB II verpflichtet Sie, ein entsprechendes Formular der BA dem Arbeitgeber zum Ausfüllen vorzulegen und bedroht Sie andernfalls mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € (§ 58 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Das Jobcenter will Arbeitgeber offensichtlich unbedingt darüber informieren, wenn sie Alg II-Beziehende beschäftigen. Dieses Verlangen verstößt gegen den Datenschutz.

Es dürfte allenfalls zulässig sein, wenn es begründete Zweifel an Ihren Angaben gibt.

Das Verlangen, Bescheinigungen von Arbeitgebern vorlegen zu müssen, verstößt auch gegen § 37 Satz 2 SGB I. Der bestimmt, dass Änderungen beim Sozialdatenschutz nicht in anderen Gesetzen (z.B. im SGB II), sondern nur im SGB X und SGB I selbst vorgenommen werden dürfen. § 58 Abs. 1 u. 2 SGB II sind demnach allenfalls als „Kann“-Vorschriften auszulegen. Das Ermessen darf aber nur zu Lasten des Betroffenen fallen, wenn die Ermittlung der Daten nur auf diesem Weg möglich ist, wenn also zunächst versucht wurde, die Daten über den Leistungsbeziehenden zu erhalten (§ 67a Abs. 2 SGB X).

**Tipp** Sie sollten sich gegen das Verlangen, Vordrucke von Arbeitgebern ausfüllen zu lassen, mit Hilfe von Datenschutzbeauftragten und Beratungsstellen zur Wehr setzen.

### **Kritik**

Nach Protesten wurde die Pflicht von Selbstständigen, von den Auftraggebern Formulare über Ihre Aufträge ausfüllen zu lassen, abgeschafft. Dasselbe muss auch bei Lohnabhängigen geschehen. Die Lohnbestätigung durch den Arbeitgeber ist für die Leistung nicht erforderlich, da Sie die Höhe Ihres Lohns auch selber nachweisen können. Die Ausdehnung der Mitwirkungspflicht per Gesetz dient lediglich der Abschreckung und Einschüchterung.

## **2.3 Information über den Zweck der Datenerhebung**

*„Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben.“* (§ 67a Abs. 3 SGB X) Sie müssen über den Zweck der Fragen, die Ihnen gestellt werden, informiert werden. Fragen Sie also nach, welchem Zweck es dient, dass Sie Ihren Alg II-Bezug Ihrem Arbeitgeber offenbaren müssen.

### **3.1 Schutz von personenbezogenen Daten (Sozialgeheimnis)**

*„Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind*

*oder nur an diese weitergegeben werden.“*

(§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I)

Weder darf der Name eines Erwerbslosen öffentlich aufgerufen werden, wenn er zur Vorsprache gebeten wird, noch dürfen unbefugte Personen im selben Raum das Gespräch mithören, wenn Sie das nicht möchten.

Das Sozialgeheimnis innerhalb des „Leistungsträgers“ ist mit Hartz IV entgegen dem SGB I/SGB X völlig aufgehoben worden. Auf ein Gesetz mehr oder weniger, dass von den Jobcentern umgangen wird, kommt es nicht an. Mit der Alg II-Software A2LL wurde ein riesiger Datenpool geschaffen, auf den sämtliche Sachbearbeiter von Flensburg bis Konstanz zugreifen können, die Alg II bearbeiten. Zentral kann auch auf die Dateien der kommunalen Träger oder der Jobcenter zugegriffen werden. Es gibt weder eine Zugangsbeschränkung noch werden Zugriffe auf die Dateien protokolliert. Das beklagte die 70. Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern schon 2005 (www.bfdi.de). Sozialgeheimnis ade!

Die Behörde darf ferner weder Ihrem **Vermieter** noch Nachbarn und Verwandten mitteilen, dass Sie Leistungsempfänger sind. Sie darf auch die **Bank** auf dem Überweisungsbeleg nicht darüber informieren, dass Sie Sozialhilfe beziehen (BVerwGE 96, 147). Das gleiche gilt für Alg II/GSI (BSG 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R).

### 3.2 Ausnahmeregelung: Direktzahlung von Unterkunftskosten

2011 wurde die Ausnahme geschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für Miete und Heizung direkt an den Vermieter und Energieversorger zu zahlen sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn bereits **Miet- oder Energierückstände** aufgelaufen sind oder wenn konkrete Anhaltspunkte für ein **krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen** vorliegen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden (§ 22 Abs. 7 SGB II).

Wurden schon einmal Miet- und Energieschulden übernommen, weil bereits eine Kündigung oder Stromsperre drohte, soll zur Vermeidung eines erneuten Zahlungsverzugs direkt an Empfangsberechtigte gezahlt

werden. Rechtsprechung und Datenschutzbeauftragte werden zu klären haben, wie lange eine solche behördliche Entmündigung wirken darf. Wir sind der Auffassung, dass eine Direktzahlung nur zulässig ist, solange konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Gefahr einer nicht dem Zweck entsprechenden Verwendung der Mittel weiterhin vorhanden ist.

Es soll außerdem direkt gezahlt werden, wenn *„konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet“* (§ 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 SGB II). Die Gesetzesbegründung sagt dazu: *„Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in Verbindung mit einer in der Vergangenheit wiederholt zweckwidrigen Verwendung begründen die konkrete Gefahr einer künftig missbräuchlichen Verwendung. Die Interessen Leistungsberechtigter sind durch die Regelungen zur Löschung der Eintragung (§ 915a ZPO) hinreichend gewahrt“* (Kabinettsentwurf, Stand: 20.10.2010, 164).

Die Jobcenter dürfen allerdings nicht bei jedem Hartz IV-Beziehenden oder Antragstellenden die Vorlage eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis verlangen. Das kommt nur dann in Frage, wenn eine Entscheidung über die Frage „Direktzahlung ja oder nein?“ getroffen werden muss. Erklärt sich der Betroffene z.B. „freiwillig“ mit einer Direktzahlung einverstanden, ist die Vorlage eines Eintrages im Schuldnerverzeichnis nicht erforderlich.

Das Amt kann den Schuldnerlisteneintrag auch selbst beim Amtsgericht anfordern. Das kann jeder. Aber auch hier gilt, dass die Behörde nicht per se ermitteln darf, sondern nur in Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorliegen.

Das Jobcenter soll ferner die Unterkunft- und Heizkosten bei Personen direkt zahlen, denen aufgrund von **Sanktionen** der Regelsatz um mehr als 60% gekürzt wurde (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II).

### 4. Öffnung des Datenpools der BA für private Unternehmen/Träger

*„Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Abs. 5 des*

*Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.*" (§ 51 SGB II; wortgleich § 395 Abs. 2 SGB III)

Nicht öffentliche Stellen sind private Arbeitsmakler, private Maßnahmenträger bzw. von AA und Sozialamt gemeinsam gebildete private Stellen, aber auch Telefonbefragungen durch Call-Center, die damit Hoheitsaufgaben zugewiesen bekommen.

Die Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag durch nichtöffentliche Stellen ist aber **nur zulässig**, „wenn 1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder 2. die übertragenen Aufgaben beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können" (§ 80 Abs. 5 SGB X).

Die Nutzung von Call-Centern ist eine Entscheidung der jeweiligen Jobcenter-Trägerversammlung. Ob und, wenn ja, welche vertragliche Regelungen zwischen Jobcenter und Call-Center hinsichtlich des Datenschutzes bestehen, können Sie mit Hilfe eines IFG-Antrags herauskriegen (⇒ Verwaltungsrichtlinien).

## Kritik

CDU/CSU/SPD/Grüne/FDP setzen mit Hilfe eines Gesetzes einen Paragraphen eines anderen Gesetzes außer Kraft, der durch kein anderes Gesetz außer Kraft gesetzt werden darf. § 35 Abs. 2 SGB I besagt: „Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.“ Und dort stößt man wieder auf die Einschränkungen des § 80 Abs. 5 SGB X, die für Datenübermittlung an Private gilt (s.o.; Leitfaden für Arbeitslose, 2013, 46 ff.).

## 5.1 Strafen bei Verstößen gegen den Datenschutz

Die Hartz IV-Parteien haben der Behörde einen Freifahrtschein zur Verletzung des Sozialgeheimnisses ausgestellt.

Werden Sozialdaten unbefugt erhoben oder verarbeitet bzw. zum Abruf bereitgehalten (d.h. nicht gelöscht), können Sie die Behörde

anzeigen. Im Fall eines Verstoßes kann eine Geldbuße bis zu 250.000 € verhängt werden (§ 85 Abs. 3 SGB X). Klingt gut. Bisher gab es aber kein Verfahren gegen die BA. Da unklar ist, bei wem und wie überhaupt ein solches Ordnungswidrigkeitsverfahren angestrengt werden kann, könnten Sie den Vorgang zur Klärung an die Staatsanwaltschaft weitergeben, mit der Maßgabe, dass diese ihn an die zuständige Stelle weiterleitet.

Geben Sie den Tatbestand auch an den Bundesdatenschutzbeauftragten weiter.

## 5.2 Löschung unbefugt erhobener Daten

Um festzustellen, ob Daten unbefugt gespeichert werden, haben Sie das Recht auf ⇒ Akteneinsicht bzw. Einsicht in Ihre Dateien (§ 83 SGB X). „Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über ... die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten...“ (§ 83 Abs. 1 SGB X). Sie können verlangen, dass rechtswidrig von Ihnen erhobene Daten gelöscht werden. „Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.“ (§ 84 Abs. 2 SGB X) Sie können einen Nachweis verlangen, dass gelöscht wurde, in dem Sie z.B. Einsicht in Ihre Daten nehmen.

## 6. Datenschutzbeauftragte

### Alg II

Wenn die Behörde unzulässige Daten von Ihnen erheben will oder erhebt, haben Sie das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Bundes zu wenden (§ 81 SGB X). Damit können Sie Druck auf die Behörden ausüben, sich an die Gesetze zu halten. Für Datenschutzeingaben bezüglich der Jobcenter ist seit 2011 der Bundesdatenschutzbeauftragte zuständig (§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

Allerdings hat die christlich-soziale Koalition „kafkaeske Zustände“ geschaffen, mit denen die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten ausgehebelt wird (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/ULD). Jobcenter, Kommunen und BA schieben die Schuld für Verstöße gegen den Datenschutz jeweils auf den anderen, sodass sich keiner für zuständig erklärt. Das ULD formuliert vorsichtig: „Ein Schelm könnte den Eindruck haben, hier würden bürokratische Abläufe

*aufgebaut, um die Arbeitslosen daran zu hindern, ihre Rechte wahrzunehmen. Die aktuellen Verhältnisse führen tatsächlich dazu.“*

Für den Teil des Jobcenters, der der BA unterliegt, wird die **Fachaufsicht** an die Regionaldirektionen der BA delegiert (§ 47 Abs. 1 SGB II). Für den kommunalen Teil des Jobcenters obliegt die Fachaufsicht den jeweiligen Landesbehörden (§ 47 Abs. 2 SGB II).

Sie müssten prüfen, welcher Teil des Trägers gegen den Datenschutz verstoßen hat. Bei Unterkunftskosten wäre es z.B. der kommunale Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Dann liegt die Fachaufsicht bei der Bezirksregierung.

Bei Datenschutzverstößen beim BA-Teil der Behörde (Regelsätze, „Leistungen für Eingliederung“), somit bei der Regionaldirektion.

**Tip** Wenden Sie sich also zur Überprüfung möglicher Datenschutzverstöße der Jobcenter am besten gleich an den Bundesdatenschutzbeauftragten.

### **HzL/GSi der Sozialhilfe**

Hier sind die Landesbeauftragten für Ihre Datenschutzzeigungen zuständig. Die Fachaufsicht liegt bei der Bezirksregierung.

**Tip** Datenschutzbeauftragte haben sich in einer Reihe von Fragen positiv für die Rechte von Leistungsbeziehenden engagiert. Viele leistungsrelevante Sachverhalte betreffen den Datenschutz. Eine Unterstützung durch Datenschutzbeauftragte ist kostenlos. Nehmen Sie sie ruhig in Anspruch!

Wenn sich Datenschutzbeauftragte zu Ihrer Eingabe äußern, übersenden Sie die Stellungnahme bitte an Tacheles e.V., damit sie ggf. weiter veröffentlicht werden kann.

### **Kritik**

Die illegale Sammelwut, von allen, die mit Arbeitslosen zusammenwohnen, persönliche Verhältnisse, Einkommen und Vermögen erfassen zu wollen, ist der Zeit weit voraus. Das Antragsformular nimmt Zustände vorweg, die sich der Staat wünscht: Jeder, der sich mit Arbeitslosen einlässt, soll überprüft werden, ob er für sie aufkommt. Die Definition der ⇒ Bedarfsgemeinschaft, die das BGB außer Kraft setzt, geht ebenfalls in diese Richtung.

Das ULD Schleswig-Holstein hat bei einer Prüfung des Jobcenter Lübeck bei acht von zehn Vorgängen schwere datenschutzrechtliche Mängel festgestellt. Jobcenter und SGB II brechen unverfroren das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, obwohl dieses Verfassungsrang hat. Der Zweck heiligt die Mittel. Zweck des Ganzen ist, mit allen Mitteln die Kosten der Arbeitslosigkeit zu drücken, um letztlich Lohnkosten und Gewinnsteuern für die Unternehmen weiter senken zu können und ihre Renditen zu erhöhen.

Denn:

- Je mehr Belege und Nachweise die Jobcenter von den Betroffenen und ihrem persönlichen Umfeld verlangen, desto schwerer machen sie es, Anträge zu stellen. Konflikte werden provoziert, die abschrecken. Das spart Geld.
- Jobs, von deren Lohn man nicht leben kann, erscheinen so als erholsame Alternative zur alltäglichen Alg II-Schikane. Das steigert den Profit.

Das SGB II schützt „seine“ Daten, in dem das Gesetz dermaßen unverständlich, wirr und kompliziert ist, dass die auf seiner Grundlage gehorteten Daten vor der Masse der arbeitslosen Menschen gut geschützt sind, weil die das Gesetz nicht verstehen können.

### **Information**

Kontaktadressen von Datenschutzinstitutionen in Deutschland; [www.datenschutz.de/institutionen/adressen](http://www.datenschutz.de/institutionen/adressen). Viele Informationen zu Hartz IV finden sich in den Veröffentlichungen der Landesdatenschutzbeauftragten, die bis 2011 auch für Hartz IV zuständig waren.

Von der BA: **VerBIS Arbeitshilfe** vom 18.9.2009: **Sozialdatenschutz** im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der **JOB-BÖRSE** (<http://www.harald-thome.de/media/files/E-Mail-Info-2009-09-22-Anlage-1.pdf>)